Gleichbehandlung und Finanzierungsverantwortung in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe

Zur Rahmenbedingungen von Leistungsvereinbarungen nach § 77 SGB VIII unter Berücksichtigung der Methodenfreiheit freier Träger und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg

Summary

Historisch gewachsene Kooperationen der Kinder- und Jugendhilfe stehen unter einem besonderen Anpassungsdruck, wenn ein freier Träger die bisher im Einvernehmen mit einer Kommune übernommenen erheblichen Eigenfinanzierungsanteile nicht mehr aufbringen kann. Der Beitrag untersucht anhand eines Fallbeispiels mit nahezu sechzigjähriger beanstandungsfreier Zusammenarbeit eine vor rund 25 Jahren begründete, mit einem kommunalen Mietverhältnis verbundene Finanzierungsbeziehung. Die jährlich aus der Jugendhilfeplanung abgeleiteten Leistungsverzeichnisse konkretisieren die von beiden Seiten vereinbarten Angebote, ihren Umfang und die anzustrebenden Ergebnisse. Für das Fallbeispiel werden diese regulären Angebote dem vertraglichen Leistungsregime des § 77 SGB VIII zugeordnet; ihre pädagogische und methodische Ausgestaltung bleibt in der eigenständigen Verantwortung des freien Trägers. Demgegenüber werden gesonderte, ergänzende Vorhaben nach § 74 SGB VIII gefördert. Aus dieser Unterscheidung ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen für die Finanzierung: Nach § 15 Abs. 2 des seit 1. Januar 2026 geltenden LKJHG Baden-Württemberg ist bei einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII keine verpflichtende Eigenleistung zu erbringen. Die Analyse verbindet diesen Befund mit den notwendigen Infrastrukturkosten, den Gleichbehandlungsmaßstäben und dem Subsidiaritätsprinzip und entwickelt eine Grundlage für die einvernehmliche Aktualisierung der kommunalen Vergütungsvereinbarung.

Schlüsselwörter: Kinder- und Jugendhilfe; Leistungsvereinbarung; § 77 SGB VIII; § 74 SGB VIII; Methodenfreiheit; Eigenleistung; Gleichbehandlung; Infrastrukturkosten; Subsidiarität; Baden-Württemberg.

1. Ausgangslage: Ein historisch gewachsenes Kooperations- und Finanzierungsmodell

Die Kinder- und Jugendhilfe ist als plurales, durch das Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger getragenes System ausgestaltet. Ihre institutionelle Ordnung beruht auf der öffentlichen Gesamtverantwortung einerseits und der rechtlich anerkannten Eigenständigkeit freier Träger andererseits (§§ 3, 4 und 79 SGB VIII). Die Finanzierung sozialpädagogischer Angebote ist deshalb nicht allein eine haushaltswirtschaftliche Angelegenheit; sie gestaltet zugleich das Verhältnis von öffentlicher Gewährleistung, professioneller Autonomie und praktischer Leistungsfähigkeit. Das den weiteren Ausführungen zugrunde liegende Fallbeispiel beschreibt eine seit 60 Jahren gewachsene und ohne fachliche Beanstandungen bestehender Kooperation eines anerkannten freien Trägers der Kinder- und Jugendilfe mit einer Kommune. Vor rund 25 Jahren wurde eine Vereinbarung geschlossen, die mit dem Mietvertrag für die kommunale Einrichtung verbunden war. Die Kommune fungiert damit einerseits als Vermieterin der für die Angebote notwendigen Räume und andererseits als Partnerin der Jugendhilfefinanzierung.

Die fachlichen Leistungen werden jährlich anhand der kommunalen Jugendhilfeplanung und der ermittelten Bedarfe vor Ort abgestimmt. Das Leistungsverzeichnis bezeichnet die vorzuhaltenden Angebote, ihre zeitlichen und sachlichen Umfänge sowie die angestrebte Zielerreichung. Der freie Träger hat die vereinbarten Leistungen durchzuführen und jährlich über ihre Realisierung und Ergebnisse zu berichten.

Dabei werden drei Grundsätze herausgearbeitet:

1. Leistungsvereinbarung nach § 77 SGB VIII: Die Kommune und der freie Träger vereinbaren auf Grundlage der Jugendhilfeplanung Angebote, Umfang, Qualität, Zielsetzungen und Kostenübernahme.
2. Methodenfreiheit: Die konkrete sozialpädagogische Umsetzung verbleibt in der professionellen Eigenverantwortung des freien Trägers (§ 4 Abs. 1 SGB VIII; § 15 Abs. 1 LKJHG).
3. Ergänzende Förderung nach § 74 SGB VIII: Einzelne zusätzliche Angebote können gesondert und in der beschriebenen Praxis nachrangig gefördert werden. Sie sind von den regulären Leistungsvereinbarungen zu unterscheiden.

Die Wahl der pädagogischen Methoden, die konkrete didaktische Ausgestaltung und die professionelle Durchführung liegen in seiner eigenständigen Verantwortung. Nach der im Fallbeispiel zugrunde gelegten rechtlichen und praktischen Struktur handelt es sich bei diesen regelmäßig vereinbarten Angeboten um Leistungen, deren Inhalt, Umfang, Qualität und Kostenübernahme nach § 77 SGB VIII vertraglich geordnet werden. Hiervon getrennt sind einzelne, zusätzlich initiierte Angebote, die nach § 74 SGB VIII gefördert werden können. Die Unterscheidung ist wesentlich: Die §-74-Förderung ergänzt die laufende Leistungserbringung, ersetzt aber nicht die Finanzierung der im Leistungsverzeichnis nach § 77 vereinbarten Regelangebote. Die kommunalen Finanzierungsleistungen decken gegenwärtig weniger als 60 % des betriebsnotwendigen Gesamtaufwands der Regelangebote. Der freie Träger trägt seit Langem mehr als 40 % aus eigenen Ressourcen, Spenden und weiteren Zuflüssen. Diese erhebliche Beteiligung war ursprünglich bekannt und wurde einvernehmlich getragen. Veränderte Personal-, Sach- und Infrastrukturkosten sowie begrenzte Eigenmittel haben die Voraussetzungen ihrer Fortführung jedoch wesentlich verändert. Gegenstand einer künftigen Verständigung ist daher nicht die fachliche Eignung oder Qualität des Trägers, sondern die finanzielle Tragfähigkeit der unverändert benötigten und vereinbarten Leistungen.

2. Grundsätzliche Unterscheidung: Leistungsvereinbarung nach § 77 und ergänzende Förderung nach § 74 SGB VIII

2.1 Fachliche Jugendhilfeplanung und vertragliche Kostenübernahme

Die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und §§ 18, 19 LKJHG richtet die kommunalen Leistungen auf festgestellte örtliche Bedarfe aus. Aus ihr können jährliche fachliche Leistungsver-

zeichnisse entstehen, welche Angebote, Umfang, Qualitätsziele und Nachweise konkretisieren. Diese fachliche Konkretisierung ist für sich genommen noch kein exklusives Kennzeichen des § 77 SGB VIII: Auch Zuwendungen nach § 74 SGB VIII dürfen gemäß dessen Absatz 2 an die Jugendhilfeplanung anknüpfen und mit fachlichen Anforderungen verbunden sein. Der entscheidende Unterschied liegt vielmehr im Finanzierungsverhältnis. Nach § 74 SGB VIII fördert der öffentliche Träger eine vom freien Träger eigenverantwortlich durchgeführte Tätigkeit durch eine zweckgebundene Zuwendung. Nach § 77 Abs. 1 SGB VIII werden dagegen Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang, Qualität und Qualitätssicherung der Leistung angestrebt. Für die offene Kinder- und Jugendarbeit eröffnet § 15 Abs. 2 LKJHG ausdrücklich beide Wege. Die amtliche Gesetzesbegründung bezeichnet die Vereinbarung nach § 77 SGB VIII im Unterschied zur einseitigen Zuwendung als Leistungsvertrag mit wechselseitigen Rechten und Pflichten (Landtag von Baden-Württemberg, 2025, S. 59–60). Für den hier untersuchten Sachverhalt wird die vertragliche Gestaltung der jährlich vereinbarten Regelangebote dem § 77 SGB VIII zugrunde gelegt: Die Kommune legt im partnerschaftlichen Verfahren gemeinsam mit dem freien Träger fest, welche Leistungen auf Grundlage des Jugendhilfeplans erbracht und finanziert werden; der Träger verpflichtet sich zur Bereitstellung und Durchführung dieser Leistungen; die Kommune regelt die entsprechende Kostenübernahme. Dass die einzelnen Jahresdokumente nicht jedes Mal ausdrücklich „§ 77 SGB VIII“ nennen, ist für die rechtliche Einordnung nicht ausschlaggebend, sofern der verbindliche Zusammenhang der Fach- und Finanzierungsregelungen aus dem Vertragsgefüge hervorgeht.

Die entscheidende juristische Präzisierung lautet somit:

Nicht jedes Leistungsverzeichnis unterfällt bereits wegen seiner fachlichen Detaillierung § 77 SGB VIII. Im vorliegenden Fall werden die regelmäßig zu erbringenden, mit einer verbindlichen Kostenübernahme verknüpften Angebote jedoch als Leistungen einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII eingeordnet.

Die historische Rahmenvereinbarung, die jährlichen Leistungsbeschreibungen und die jeweils geltenden Finanzierungsabsprachen sind insoweit als zusammenhängende Vertragsgrundlage zu verstehen.

2.2 Methodenfreiheit und Verpflichtung zur Zielerreichung

Eine vertragliche Festlegung von Angeboten, Leistungsumfängen, Qualitätsanforderungen und Dokumentationspflichten ist mit der Methodenfreiheit des freien Trägers vereinbar. Die Kommune kann bestimmen, welcher durch die Jugendhilfeplanung anerkannte Bedarf durch welche vereinbarten Leistungen gedeckt werden soll; daraus folgt jedoch keine umfassende Befugnis, die pädagogischen Methoden, die Beziehungsgestaltung und die professionelle Durchführung im Einzelnen vorzuschreiben. Die Selbstständigkeit freier Träger ist in § 4 Abs. 1 SGB VIII sowie § 15 Abs. 1 LKJHG ausdrücklich anerkannt. Die amtliche Gesetzesbegründung stellt zudem klar, dass freie Träger nicht lediglich im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers handeln, sondern eigenständig und in eigener Verantwortung tätig werden (Landtag von

Baden-Württemberg, 2025, S. 59). Die methodische Autonomie ist allerdings nicht schrankenlos: Verbindliche fachliche Qualitäts- und Schutzanforderungen, einschließlich der in § 77 Abs. 1 SGB VIII angesprochenen Qualitätssicherung, müssen eingehalten werden.

Für das Fallbeispiel ist deshalb eine klare Trennung sachgerecht. **Verbindlich vereinbart werden das erforderliche Leistungsangebot, dessen Umfang, die fachlichen Ziele und der Rechenschaftsrahmen. Die Methodenwahl und konkrete sozialpädagogische Ausgestaltung verbleiben grundsätzlich beim freien Träger.** Gerade diese Verbindung von öffentlicher Gewährleistungsverantwortung und professioneller Autonomie prägt eine partnerschaftliche Vereinbarung nach § 77 SGB VIII.

2.3 Die nachrangigen ergänzenden Maßnahmen nach § 74 SGB VIII

Davon getrennt können freie Träger zusätzliche Projekte, besondere Maßnahmen oder eigene Initiativen durchführen, die nicht zum verbindlich vereinbarten Regelangebot gehören. Ihre Finanzierung kann nach § 74 SGB VIII durch Förderung erfolgen. In der hier beschriebenen Praxis werden solche Angebote regelmäßig ergänzend und nachrangig zur laufenden Leistungsvereinbarung vereinbart. Die Differenzierung betrifft nicht den pädagogischen Wert dieser Maßnahmen, sondern ihren Rechts- und Finanzierungscharakter. Bei § 74 wird grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung verlangt (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII); bei einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII darf eine solche Eigenleistung gemäß § 15 Abs. 2 LKJHG gerade nicht verpflichtend auferlegt werden. Die für ergänzende §-74-Maßnahmen geltenden Eigenleistungsgrundsätze sind deshalb nicht auf die nach § 77 vereinbarten Regelangebote zu übertragen.

3. Konsequenz für die Eigenfinanzierung: § 15 Abs. 2 LKJHG

Die wichtigste landesrechtliche Erkenntnis liegt in der eindeutigen Unterscheidung der Eigenleistungsregime. Für die in § 15 Abs. 2 LKJHG genannten Angebote, insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, sind sowohl Förderungen nach § 74 als auch Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII möglich. Zugleich bestimmt das Landesrecht ausdrücklich, dass **im Rahmen einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII keine Eigenleistung des freien Trägers zu erbringen ist**. Die Gesetzesbegründung erläutert dazu, dass § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII ausschließlich für die Förderung, nicht jedoch für Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII gilt (Landtag von Baden-Württemberg, 2025, S. 60). Diese gesetzliche Regelung verändert den Bezugsrahmen des Fallbeispiels. Soweit die laufenden Regelangebote tatsächlich auf einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII beruhen, lautet die maßgebliche Frage nicht mehr, ob eine Eigenfinanzierungsquote von über 40 %, von 20 % oder von 10 % angemessen wäre. Vielmehr ist zu klären, in welcher Höhe die Kosten der vereinbarten Leistungen einschließlich ihrer betriebsnotwendigen Voraussetzungen anzuerkennen und zu übernehmen sind. Eine verpflichtende Eigenleistung ist für dieses Finanzierungsregime gesetzlich nicht vorgesehen. Damit wird nicht behauptet, jeder vom freien Träger tatsächlich verursachte Aufwand sei automatisch erstattungsfähig. Erforderlich bleibt seine sachgerechte Zuordnung zu den vereinbarten Leistungen

und seine Angemessenheit. Ferner ist zwischen der gesetzlichen Unzulässigkeit einer verpflichtenden Eigenleistung und der konkreten Vergütungsanpassung eines fortbestehenden Vertrags zu unterscheiden: Die zukünftige Vergütung sollte die betriebsnotwendigen Kosten vollständig und nachvollziehbar abbilden; ob und ab wann ein bestimmter zusätzlicher Zahlungsanspruch entsteht, hängt auch von den geltenden Vertrags- und Anpassungsbestimmungen ab. Die bisherige Mitfinanzierung der Regelangebote über mehr als 40 % erscheint vor diesem Hintergrund nicht als rechtlich zwingender Eigenanteil, sondern als historisch einvernehmlich praktizierter Finanzierungsbeitrag. Gerade weil dessen wirtschaftliche Voraussetzungen inzwischen entfallen, ist eine zukunftsgerichtete Neuordnung sachgerecht. Eine jahrzehntelange freiwillige Finanzierungspraxis muss nicht unverändert zum Maßstab künftiger Vergütungsvereinbarungen gemacht werden. Der in Teilen der Kommentarliteratur diskutierte Orientierungswert von etwa zehn Prozent betrifft ausschließlich die angemessene Eigenleistung bei einer Förderung nach § 74 SGB VIII; er ist weder gesetzliche Quote noch Maßstab für Leistungen nach § 77 SGB VIII. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (2018, S. 1–2) dokumentieren diese Auffassung und betonen zugleich die maßgebliche Finanzkraft des jeweiligen Trägers. Für die hier vorrangig nach § 77 vereinbarten Regelangebote ist die Prozentdiskussion deshalb nicht entscheidungstragend.

4. Betriebsnotwendige Infrastruktur als Bestandteil der §-77-Leistungs-kalkulation

Die vereinbarte Leistungserbringung ist ohne sachgerechte infrastrukturelle Voraussetzungen nicht möglich. Dies gilt insbesondere für offene Jugendarbeit mit kontinuierlichen Öffnungszeiten, sozialräumlicher Präsenz, Jugendkultur, Gruppenarbeit und medienpädagogischen Angeboten. Zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen zählen im Fallbeispiel die Miet- und Gebäudebetriebskosten, Heizung, Strom, Reinigung, Hauswartung, Instandhaltung, Technik sowie die anteilig zuordenbaren Leistungen der Geschäftsführung, Finanzbuchhaltung und Verwaltung. Auch längerfristig verwendete Ausstattung verursacht einen periodengerechten Ressourcenverbrauch. Konzert- und Veranstaltungstechnik, Computer und eingesetzte Software können je nach Beschaffenheit, Nutzungsart und Finanzierung über laufende Kosten oder sachgerecht angesetzte Abschreibungen in die Kalkulation eingehen. Bei gemeinsam genutzten Ressourcen sind nachvollziehbare Zuordnungsschlüssel erforderlich; eine Doppelberücksichtigung öffentlich geförderter Anschaffungen ist auszuschließen. Eine aufwändige externe Wirtschaftlichkeitsprüfung ist für die hier angestrebte einvernehmliche Vertragsfortschreibung nicht erforderlich. Eine verständliche, aus den vorhandenen betrieblichen Unterlagen entwickelte Kostenübersicht ist hierfür regelmäßig die sachgerechte Gesprächsgrundlage. Besonders anschaulich wird die Kostenverknüpfung bei den kommunalen Räumen. Die Kommune stellt als Vermieterin das Gebäude zur Verfügung und ist zugleich Finanzierungspartei der in diesem Gebäude vereinbarten Jugendhilfeleistungen. Miet- und Betriebskosten entstehen hier nicht unabhängig von der Leistung, sondern weil die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Angebote räumlich vorgehalten werden müssen. Ihre Anerkennung als betriebsnot-

wendige Kosten der Regelangebote ist deshalb fachlich begründet. § 77 Abs. 1 SGB VIII verlangt die Vereinbarung über die Kosten der Inanspruchnahme und die Qualitätsbedingungen der Leistung. § 16 Abs. 3 und 4 LKJHG verbindet die öffentliche Gesamtverantwortung mit einer am notwendigen Umfang und an der Qualität der Leistung orientierten Finanzierung. Im Zusammenwirken dieser Vorgaben spricht vieles dafür, die für die vereinbarte Leistung notwendigen und angemessen zugeordneten Infrastrukturkosten ausdrücklich in die neue Vergütungsregelung einzubeziehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat für die Förderung nach § 74 Abs. 5 SGB VIII hervorgehoben, dass die Finanzierung notwendiger Maßnahmen eine qualifizierte personelle und sächliche Ausstattung ermöglichen muss (BVerwG, 2009, Rn. 37–42). Diese Entscheidung betrifft unmittelbar das Förderrecht, nicht den Vergütungsanspruch nach § 77. Ihr standardsichernder Gedanke unterstreicht gleichwohl die fachliche Notwendigkeit, bei der Beschreibung und Kalkulation vereinbarter Angebote auch ihre tatsächlichen materiellen Voraussetzungen zu erfassen.

5. Gleichbehandlung: Keine strukturelle Schlechterstellung bei vergleichbaren Angeboten

Die unterschiedliche Behandlung betriebsnotwendiger Kosten kann zu erheblichen materiellen Ungleichheiten zwischen freien Trägern führen. Übernimmt eine Kommune bei einzelnen Einrichtungen Reinigung, Hauswartung oder Gebäudebetrieb unmittelbar, während sie bei einem anderen freien Träger entsprechende Aufwendungen der Eigenfinanzierung überlässt, sind die tatsächlich gewährten öffentlichen Ressourcen nicht allein anhand der nominellen Zahlungen vergleichbar. Bei Förderungen nach § 74 SGB VIII enthält Absatz 5 ausdrücklich die Pflicht, bei gleichartigen Maßnahmen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Auch die für eigene öffentliche Maßnahmen geltenden Finanzierungskriterien sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Vorschrift im Urteil vom 17. Juli 2009 als standardsicherndes Gleichbehandlungsgebot konkretisiert (5 C 25.08, Rn. 37–42). Für das hier maßgebliche Vertragsregime nach § 77 SGB VIII ist die dogmatische Einordnung zu differenzieren: § 74 Abs. 5 SGB VIII ist als spezielle Fördervorschrift nicht ohne Weiteres unmittelbar auf jede §-77-Vereinbarung übertragbar. Die Kommune bleibt jedoch bei ihren Entscheidungen über Leistungsbeziehungen an Art. 3 Abs. 1 GG, an sachgerechte Kriterien und an die Grundsätze des partnerschaftlichen Zusammenwirkens nach § 4 SGB VIII sowie § 15 LKJHG gebunden. Unterschiede bei gleichartigen Angeboten bedürfen daher einer nachvollziehbaren sachlichen Grundlage; identische Geldbeträge sind nicht stets erforderlich, wohl aber eine konsistente Betrachtung funktional gleicher Kostenpositionen.

Für das Fallbeispiel gewinnt dieser Gedanke besondere Relevanz. **Eine direkte kommunale Übernahme von Reinigungs-, Hauswartungs- oder Gebäudekosten bei anderen Leistungserbringern darf bei einem Vergleich nicht ausgeblendet werden.** Sie stellt eine tatsächliche Finanzierungsleistung dar. Werden die betriebsnotwendigen Kosten der §-77-Regelangebote

des betrachteten Trägers neu vereinbart, sollten sämtliche Leistungsbestandteile und kommunalen Sachleistungen transparent und nach gleichen sachlichen Kriterien erfasst werden. Der zuwendungsrechtliche Ausdruck „Besserstellungsgebot“ darf hierbei nicht missverständlich verwendet werden. Im engeren zuwendungsrechtlichen Sinne betrifft er insbesondere Vorgaben zur Vergütung von Beschäftigten und begründet keine allgemeine Pflicht freier Träger, Infrastrukturkosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Für die hier diskutierte Frage sind Gleichbehandlung und das Gebot sachlich nicht gerechtfertigter Schlechterstellung die präziseren Begriffe.

6. Veränderte Rahmenbedingungen und einvernehmliche Anpassung der Vergütung

Die ursprüngliche Finanzierungsstruktur beruhte auf einem über Jahre gemeinsam getragenen Engagement. Der Träger finanzierte erhebliche Kostenanteile freiwillig mit; die Kommune gewährleistete die räumlichen Voraussetzungen und beteiligte sich an der Finanzierung. Die historische Vereinbarung ist deshalb nicht als Fehlentscheidung zu behandeln. Ihr wirtschaftlicher Kontext hat sich jedoch grundlegend verändert. Die entscheidende Entwicklung ist nicht die erstmalige Entdeckung der Finanzierungslücke, sondern der Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie bisher kompensiert werden konnte. Die jährlich vereinbarten Angebote werden weiterhin erbracht und durch Leistungsrapporte nachgewiesen. Die Leistungspflicht und der örtliche Bedarf bestehen fort, während die eigene Finanzierungsfähigkeit erkennbar abnimmt. Bei der Fortschreibung der §-77-Leistungsvereinbarung sollte deshalb die Kostenübernahme anhand der tatsächlichen betriebsnotwendigen Voraussetzungen neu bestimmt werden. Die seit 2026 geltende Klarstellung des § 15 Abs. 2 LKJHG, wonach keine verpflichtende Eigenleistung zu erbringen ist, macht eine ausdrückliche Trennung zwischen der Finanzierung der Regelangebote und etwaigen freiwilligen zusätzlichen Beiträgen sinnvoll. Die geltenden Vertragstexte bleiben für den Zeitpunkt und die konkrete rechtliche Umsetzung der Anpassung bedeutsam. Soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliegt, kann § 59 Abs. 1 SGB X bei wesentlich veränderten, für den Vertragsschluss maßgeblichen Verhältnissen eine ergänzende rechtliche Grundlage für eine Vertragsanpassung bilden. Die Norm ist hier nicht als Ankündigung eines Rechtsstreits zu verstehen, sondern verdeutlicht, dass langfristige Leistungsbeziehungen unter veränderten Umständen rechtlich fortentwickelt werden können. Eine sachgerechte Verständigung kann auf drei Elementen aufbauen: der weiterhin maßgeblichen Jugendhilfeplanung, der jährlich vereinbarten Leistungsbeschreibung mit Methodenfreiheit des freien Trägers und einer dazugehörigen transparenten Kosten- und Vergütungsregelung. Das Ergebnis wäre kein neues pädagogisches Angebot, sondern eine verlässlich finanzierte Fortführung der bereits anerkannten Leistungen.

7. Subsidiarität, Methodenautonomie und die hypothetische Frage eines Trägerwechsels

Im Rahmen der Gespräche könnte die Kommune geltend machen, dass ihr Haushalt die beantragte Anpassung nicht zulasse, und erwägen, die Angebote künftig selbst zu erbringen. Dieser hypothetische Einwand ist zunächst wirtschaftlich erklärungsbedürftig: Bei kommunaler Eigenleistung verschwinden weder Personal- und Infrastrukturkosten noch die bisher vom freien Träger übernommenen Kostenanteile. Vielmehr müsste die Kommune die zur gleichwertigen Erbringung notwendigen Ressourcen selbst finanzieren. Vor allem aber ist § 4 Abs. 2 SGB VIII zu beachten. Danach soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können. § 15 Abs. 1 LKJHG bekräftigt diesen Grundsatz. Die amtliche Gesetzesbegründung erläutert, öffentliche Träger sollten entsprechende Leistungen grundsätzlich erst dann selbst übernehmen, wenn geeignete freie Träger auch unter Berücksichtigung öffentlicher Förderung oder Finanzierung nicht bereit oder nicht in der Lage sind, sie zu erbringen (Landtag von Baden-Württemberg, 2025, S. 59). Ein Träger, der die bisherigen Leistungen seit Jahrzehnten ohne fachliche Beanstandungen erbringt, verliert seine fachliche Eignung nicht dadurch, dass er einen historisch freiwillig übernommenen Eigenfinanzierungsanteil künftig nicht mehr tragen kann. Das Subsidiaritätsprinzip begründet kein absolutes Gebot kommunaler Eigenerbringung; es spricht jedoch deutlich dagegen, diese allein als Ausweichreaktion auf den Wunsch nach einer rechtskonformen Finanzierung des weiterhin geeigneten Angebots zu betrachten. Von einer kommunalen Eigenerbringung wäre die hypothetische Übertragung an einen anderen freien Träger zu unterscheiden. Das Subsidiaritätsprinzip schützt keinen einzelnen Träger vor jeder Auswahlentscheidung. Eine solche Veränderung müsste aber die geltenden Vertragsbindungen, die Gleichbehandlung, sachliche Auswahlmaßstäbe und die fachlichen Folgen für die örtliche Jugendhilfeinfrastruktur berücksichtigen. Die nahezu sechzigjährige beanstandungsfreie Zusammenarbeit, die sozialräumliche Einbindung und die Kontinuität der pädagogischen Beziehungen sind hierfür relevante Gesichtspunkte.

„Partnerschaftliche Zusammenarbeit“ nach § 4 Abs. 1 SGB VIII meint in diesem Fall konkret: Die Kommune berücksichtigt die fachliche Eigenständigkeit und Methodenfreiheit des Trägers; der Träger orientiert die Angebote an den abgestimmten Bedarfen und dokumentiert seine Leistungen; beide Seiten klären veränderte wirtschaftliche Voraussetzungen und die notwendige Kostenübernahme anhand derselben vereinbarten Leistungsgrundlage. Daraus folgt kein automatisch bezifferbarer Zahlungsanspruch, wohl aber ein rechtlich strukturierter Maßstab für eine nachvollziehbare und faire Fortentwicklung der Kooperation.

8. Schlussfolgernde Würdigung

Die rechtliche Ausgangslage des Fallbeispiels ist durch eine grundlegende Trennung geprägt: **Das jährliche Leistungsverzeichnis umfasst die im Rahmen einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII verbindlich bestimmten Regelangebote; deren pädagogische Umsetzung unterliegt der**

professionellen Methodenfreiheit des freien Trägers. Einzelne zusätzliche Maßnahmen können gesondert und nachrangig nach § 74 SGB VIII gefördert werden.

Diese Unterscheidung hat für die finanzielle Neuordnung erhebliche Konsequenzen. Eine angemessene Eigenleistung ist ein gesetzliches Kriterium der Förderung nach § 74 SGB VIII, nicht aber der Kostenübernahme aufgrund einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII. Für die hier untersuchten Regelangebote verbietet § 15 Abs. 2 LKJHG Baden-Württemberg ausdrücklich die Verpflichtung des freien Trägers zu einer Eigenleistung. Die bisherige Mitfinanzierung von mehr als 40 % war Ausdruck eines über Jahrzehnte gemeinsam getragenen Engagements. Aus ihr lässt sich jedoch keine unbegrenzte Verpflichtung zur Fortführung dieses Engagements ableiten. Die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die notwendige Infrastruktur und der unverändert fortbestehende fachliche Bedarf rechtfertigen vielmehr eine zukunftsgerichtete Neuvereinbarung der kommunalen Kostenübernahme. Die Gleichbehandlung vergleichbarer Angebote verlangt dabei einen transparenten Umgang mit direkten Zuschüssen und unmittelbar übernommenen Sach- und Gemeinkosten. Das Subsidiaritätsprinzip spricht zudem dafür, die Fortführung des bewährten, geeigneten Angebots in freier Trägerschaft auch unter geänderten Finanzierungsbedingungen ernsthaft zu ermöglichen. Die angemessene Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen besteht deshalb nicht in einer nachträglichen Beanstandung der historisch gewachsenen Kooperation. Vielmehr liegt sie in einer sachgerechten Trennung der Finanzierungsregime und in einer partnerschaftlichen Fortschreibung der bestehenden Leistungsvereinbarung nach § 77 SGB VIII einschließlich einer nachvollziehbaren und tragfähigen Vergütungsregelung.

Literatur- und Rechtsquellenverzeichnis

Bundesverwaltungsgericht. (2009, 17. Juli). *Urteil – 5 C 25.08*. https://www.bverwg.de/170709U5C25.08.0

Bundesrepublik Deutschland. (1990). *Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)*, insbesondere §§ 3, 4, 11, 74, 77, 79 und 80, in der geltenden Fassung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Bundesrepublik Deutschland. (1980). *Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)*, insbesondere § 59, in der geltenden Fassung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/

Kunkel, P.-C., Kepert, J., & Pattar, A. K. (Hrsg.). (2022). *Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar* (8. Aufl.). Nomos.

Land Baden-Württemberg. (2025). *Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 21. Oktober 2025*. Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 100, insbesondere §§ 12, 15, 16, 18 und 19. https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Kinder-Jugendliche/LKJHG-BW_Gesetzblatt_21-10-2025.pdf

Landtag von Baden-Württemberg. (2025). *Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes* (Drucksache 17/9086 vom 8. Juli 2025), insbesondere S. 59–61. https://www.landtag-bw.de/resource/blob/581798/b54b76be925d3e5e26e3557fbd44d45a/17_9086_D.pdf

Münder, J., Meysen, T., & Trenczek, T. (Hrsg.). (2022). *Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe* (9. Aufl.). Nomos.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. (2018). *Zur Frage der angemessenen Eigenleistung eines freien Jugendhilfeträgers* (WD 9 – 3000 – 037/18). Deutscher Bundestag. https://www.bundestag.de/resource/blob/568196/WD-9-037-18-pdf.pdf